

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2399

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Finanzausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel



Landessportverband Schleswig-Holstein
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

27. September 2007

Manfred Konitzer-Haars
Tel.: 0431/6486-147
Fax: 0431/6486-111
E-Mail: manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de

Vorab per Mail finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1566
Ihr Zeichen L 213 und Schreiben vom 20.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzesentwurf unsere Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund der Regelung in § 14 Absatz 2 Ziffer 2 GlüStV AG – Entwurf registrieren wir, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Basis der Sportförderung, das Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstalteten Lotterien und Sportwetten (Lotterie- und Sportwettengesetz), außer Kraft treten muss.

Gleichzeitig können wir feststellen, dass in § 10 GlüStV AG – Entwurf in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 weitgehend die Regelungen des bisher geltenden § 8 Lotterie- und Sportwettengesetz übernommen sind.

In § 11 GlüStV AG – Entwurf werden die Regelungen des § 9 Lotterie- und Sportwettengesetz unverändert übernommen.

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo–Do 9.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Der LSV ist dankbar, dass der Regierungsentwurf die Sportförderung auch weiterhin mit einem festen Prozentsatz und einer garantierten Mindestfördersumme auf gesetzlicher Basis in unveränderter Höhe festschreibt.

Die Schaffung und die Beibehaltung einer gesetzlichen Absicherung der Sportförderung durch das Land war und ist ein bedeutender Meilenstein.

Die Sportförderung durch die öffentliche Hand bleibt für den organisierten Sport unverzichtbar. Nur so kann er die Erfüllung seiner für das Gemeinwohl unverzichtbaren Leistungen sichern.

Die aufgezeigte Übernahme der Regelungen zur Sportförderung bedeutet die Anerkennung der Leistungen der über 2.700 Sportvereine im Land, die sie mit ihrer sportlichen, sozialen und integrativen Arbeit für die Gesellschaft erbringen.

Auch mit dem GlüStV AG – Entwurf ist somit die Kontinuität und die Planungssicherheit für den organisierten Sport in Schleswig-Holstein gewährleistet.

Die Debatten im Landtag über die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Glücksspielwesen haben in den letzten Monaten den fraktionsübergreifenden Konsens deutlich gemacht, die Sportförderung in ihrem gegenwärtigen Umfang nicht in Frage zu stellen. Auch der Regierungsentwurf trägt dem Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Konitzer-Haars